

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß

SECRET

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

in der Entschädigungssache

1. The following information was obtained from the files of the
2. Bureau of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
3. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
4. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
5. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
6. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
7. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
8. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
9. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,
10. and the files of the Federal Bureau of Investigation, Department of Justice,

REDACTED TEL (B REDACTED M REDACTED), Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

[illegible]

Freistaat Bayern.

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Altheimstraße 6.

1. Die Klage, dass der Beklagte die Beschwerdeführerin in der
 1. Instanz unrichtig als **Beklagte und Beschwerdegegnerin**
 2. bezeichnet habe, ist zurückgewiesen, da der Kläger
 3. die Klage nicht als solche, nicht erhoben hat.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Portmann in der Sitzung vom 19. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist im Erstverfahren, nicht im Angleichungsverfahren ergangen. Es beruht auf der Würdigung von in diesem Rechtsstreit eingeholten ärztlichen Gutachten. Das übersieht die Beschwerde.

Weitere Angriffe der Beschwerde betreffen die allein der tatrichterlichen Verantwortung unterliegende Beweiswürdigung. Aus der Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes ist ein Grundsatz des Inhalts, daß beim Vorliegen einander widersprechender Sachverständigengutachten dem dem Kläger günstigeren Gutachten zu folgen sei, nicht abzuleiten.

- 3 -

Fehl geht schließlich die Meinung der Beschwerde, das Berufungsgericht hätte nicht entscheiden dürfen, ohne abzuwarten, ob die 1969 bereits angekündigte und am 10. Januar 1970 erlassene Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG (BGBl I, 65) das Lager Peterswaldau als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG ausweisen würde. Ein solches Zuwarten hätte die Rechtsstellung der Klägerin auch nicht verbessert. Zwar nennt die ErgVO zur 6. DV-BEG das Lager Peterswaldau als Außenkommando des Konzentrationslagers Groß-Rosen, jedoch nur für die Zeit von 1. Juli 1944 bis zum 8. Mai 1945. Die Haftstätte gilt daher nur für diesen Zeitraum, der kürzer ist als ein Jahr, als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG (§ 2 der 6. DV-BEG). Die Arbeitslager Kleinmangelndorf und Klettendorf, in denen die Klägerin vorher festgehalten wurde, sind auch in dem erweiterten Haftstättenverzeichnis der ErgVO zur 6. DV-BEG nicht genannt, gelten also nicht als Konzentrationslager.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS